



Gemeinde Schenefeld

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“

für das Gebiet Nienkamp; südlich Scheeperkoppel, östlich, südlich und westlich der Straße Schäferkoppel, südlich des Flurstücks 7/8, westlich der Bundesstraße B 430 sowie nördlich der Flurstücke 11, 29/3 und 14

Bvh.-Nr.: 15078

Verfahrensstand nach BauGB

Entwurf 23.01.2018

§ 3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10 (1)	§10 (3)
X	X	X	X			

Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld (Kreis Steinburg)
über
das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:

-Bartels Umweltplanung- Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1.	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Raumordnungsplanung	3
1.4	Flächennutzungsplanung	3
2.	Planinhalte	4
2.1	Art der baulichen Nutzung	4
2.2	Maß der baulichen Nutzung	4
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	5
2.4	Verkehrsflächen	5
2.5	Schallimmissionen	5
2.6	Geruchsimmissionen	6
2.7	Sonstige Festsetzungen	7
2.8	Nachrichtliche Übernahme	8
2.9	Darstellungen ohne Normcharakter	8
2.10	Flächenbilanzierung	8
3.	Fachplanungen	9
3.1	Versorgung	9
3.2	Entsorgung	10
3.3	Richtfunkverbindungen	10
4.	Umweltbericht	12
4.1	Einleitung	12
4.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	12
4.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
4.2.1	Schutzgut Mensch und Immissionsschutz	15
4.2.2	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	22
4.2.3	Schutzgut Boden	27
4.2.4	Schutzgut Wasser	29
4.2.5	Schutzgut Klima/ Luft	30
4.2.6	Schutzgut Landschaft	30
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	33
4.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	34
4.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	34

4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	34
4.4.1	Vermeidung und Verringerung	34
4.4.2	Ausgleich	37
4.5	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	43
4.5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	43
4.5.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	43
4.6	Zusammenfassung des Umweltberichtes	44
	Anlagen	44

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 30

1. Plangrundlagen

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Schenefeld verfügt als ländlicher Zentralort in Autobahnnähe über günstige Standortbedingungen für Gewerbeansiedlungen mit Entwicklungsbedarf. Im Zuge dessen gibt es Bestrebungen, das vorhandene Gewerbegebiet „Schenefeld-Süd“ bis zur südlichen Gemeindegrenze an der Bundesstraße B 430 zu erweitern. Die betreffenden Flächen, die ursprünglich zur Gemeinde Pöschendorf gehörten, sind zugunsten von Schenefeld umgemeindet worden. Die Gemeinde befindet sich noch in Verhandlungen mit den Eigentümern zwecks Erwerb der Flächen. Von daher können diese Planungsabsichten noch nicht hinreichend konkretisiert werden und demzufolge wurden die betreffenden Flächen in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht berücksichtigt.

Weiterhin hat die Gemeinde ein großes Interesse, dass sich existierende Betriebe an ihren Standorten erweitern können, bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden. Diese Zielsetzung hat für die Gemeinde eine umso größere Bedeutung, da innerhalb der Ortslage schon mehrere Betriebe aufgegeben haben und deren Gebäude jetzt leerstehen. Eine Anschluss- bzw. Umnutzung kommt in der Regel nicht in Betracht, da die Gebäude bzw. Grundstücke aufgrund ihrer Größe und der Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen nicht mehr den heutigen Ansprüchen für eine gewerbliche Nutzung entsprechen. Daher ist die Gemeinde bestrebt, diesen Anforderungen entsprechend Flächen für Neuansiedlungen oder Betriebserweiterungen bereitzustellen.

Demzufolge werden mit der vorliegenden Planung gewerbliche Bauflächen südlich der Straße Schäferkoppel ausgewiesen, um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes für einen Baumschul-Onlinehandel zu ermöglichen. Zur Schaffung von Arbeitsplätzen hat sich der Baumschulbetrieb im Rahmen des EU-Zukunftprogramms Wirtschaft, langfristig verpflichtet. Dieses Programm wird durch die Europäische Union, europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein gefördert.

Für diese Erweiterung des Baumschulbetriebes werden neben den existierenden baulichen Anlagen umfangreichere Flächen benötigt, die vorerst für großflächige aber einfache Gewächshäuser bzw. Anlagen zur Beschattung der Pflanzenzucht benötigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten je nach Bedarf ein größeres Verpackungslager und ein Gebäude für den Wareneingang entstehen. Insofern ist die Art der betrieblichen Erweiterung nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird. Aufgrund des Bedarfs an großflächigen, baulichen Anlagen und der Betriebslogistik ist es erforderlich, den Knick an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgeländes zu beseitigen, der im Bebauungsplan Nr 28 als nachrichtliche Übernahme noch zum Erhalt festgesetzt war. In der Abwägung dieser unterschiedlichen Belange hat sich die Gemeinde Schenefeld dazu

entschlossen, unter der Maßgabe des erforderlichen Knickausgleichs, diese großflächige Betriebserweiterung zu ermöglichen.

Auf dem Betriebsgelände werden die Pflanzen aufgezogen, verpackt und per Lkw für den Online-Handel ausgeliefert. Es findet in dem Gebiet kein Verkauf, d.h. kein Handel mit Endverbrauchern oder Großkunden statt. Demnach handelt es sich um einen produzierenden Gewerbebetrieb mit dem dazugehörigen Lieferverkehr und nicht um einen Einzelhandelsbetrieb.

Der bereits existierende Betrieb ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 28 „Scheepkoppel“ entstanden. Für die Betriebserweiterungen werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Da die geplanten Anlagen weder als privilegierte noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig wären, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. So hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 08.08.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 geschaffen. Beide Bauleitpläne werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die planungsbedingten Kosten werden von Seiten des Baumschulbetriebes übernommen. Zu diesem Zweck wurde zwischen Vertretern der Gemeinde Schenefeld und dem Baumschulbetrieb ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrages wurde auch die Pflicht der Vertreter des Baumschulbetriebes zur Herstellung der erforderlichen Erschließung, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die baulich bedingten Eingriffe im Plangebiet geregelt. Auf die Gemeinde entfallen somit keine planungsbedingten Kosten.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Schenefeld liegt westlich der Bundesstraße B 430 und südlich der Straße Schäferkoppel. Im Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Nördlich (Bebauungsplan Nr. 22) und östlich (Bebauungsplan Nr. 28) des Plangebietes liegen die vorhandenen Gewerbegebiete. Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 hat sich ein Musikinstrumentenbetrieb als auch der Baumschulbetrieb niedergelassen. Westlich des Plangebietes befindet sich das Klärwerk der Gemeinde Schenefeld.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 7/4, 7/9, 7/10, 509 und 511 der Flur 7, der Gemarkung Pöschendorf, Gemeinde Schenefeld und hat eine Größe von ca. 6,2 ha. Das Gebiet liegt rund einen Kilometer südlich des Gemeindezentrums Schenefeld mit dem Verwaltungssitz des Amtes Schenefeld, der Kirche und dem Marktplatz, ca. drei Kilometer nordöstlich der Bundesautobahn 23 (BAB A23) und ca. 20 km nördlich der Itzehoer Innenstadt, siehe Abbildung 1.

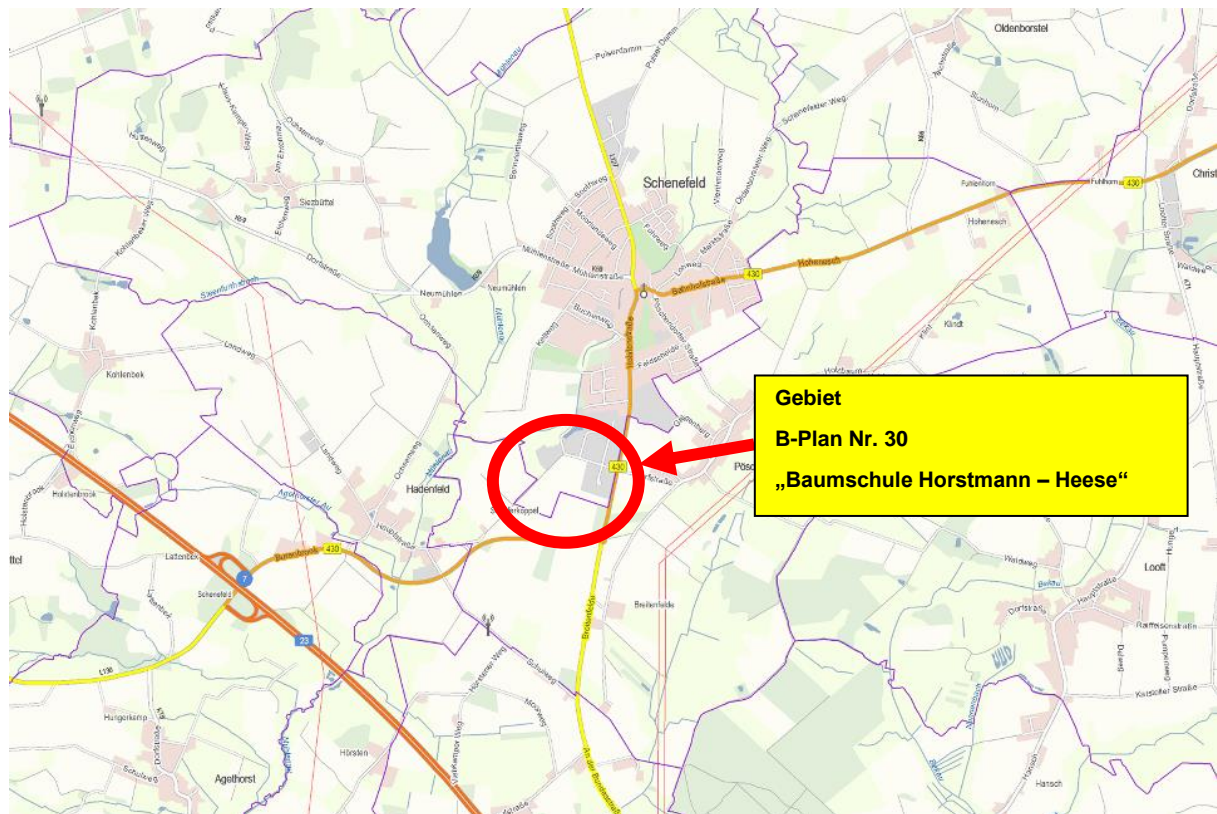


Abb. 1: Übersichtskarte Plangebiet

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)** liegt die Gemeinde Schenefeld als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) nordöstlich der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A23 (vgl. Ziffer 1.6). Im Westen tangiert die Gemeinde einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) sowie einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2.2).

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum IV - Landesteil Dithmarschen und Steinburg in der Neufassung 2002 - liegt der Plangebietsbereich im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.3) südlich des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Schenefeld (vgl. Ziffer 6.1) und östlich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2).

Die Berücksichtigung der Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV vom September 2002 erfolgt im Umweltbericht im Kapitel 4.1.2.2 „Fachplanungen“.

1.4 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenefeld von 2006 ist der Bereich für die Betriebsenergieerweiterung als Fläche für die Landwirtschaft, während der Bereich des bisherigen Betriebsgeländes als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Das geplante Gewerbegebiet kann aus diesen Darstellungen nicht entwickelt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan mit der

3. Änderung an dieses geänderte Planungsziel angepasst und die Erweiterungsfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 30 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2. Planinhalte

Der östliche Teil des B-Plans Nr. 30 überlagert den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 28. Eine Überschneidung der Plangeltungsbereiche ist grundsätzlich möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplans durch die Festsetzungen des neuen Plans auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. Hierzu bedarf es einer klarstellenden Festsetzung. Daher wurde im Text – Teil B – unter Ziff. 1 eine Festsetzung aufgenommen, mit der die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 28 „Scheeperkoppel“ aufgehoben werden, die für die Fläche gelten, die durch den Bebauungsplan Nr. 30 überlagert wird.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der im vorangehenden Kapitel 1.1 genannten Planungsziele wird ein **Gewerbegebiet** festgesetzt, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eingeschränkt und in zwei Teilgebiete gegliedert ist (**GEE 1 und GEE 2**), siehe auch Kapitel 2.5 und 2.6 sowie Kapitel 4.2.1. **Einzelhandelsbetriebe** werden grundsätzlich ausgeschlossen, um die vorhandenen Einzelhandelsstandorte im Ort nicht zu gefährden. Als Ausnahmeregelung sind Einzelhandelsnutzungen zulässig, wenn sie den produzierenden Betrieben räumlich und funktional untergeordnet sind, und eine Geschossfläche von 300 m² nicht überschreiten. Eine Geschossfläche bis zu 1.200 m² kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Sortimentsbestandteile besonders großvolumig sind, z.B. im Kfz- oder Möbelhandel. Aufgrund der hohen Immissionsbelastung im Gebiet werden die sogenannten „**Betriebsleiterwohnungen**“ bzw. Wohnungen für Betriebsangehörige sowie Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Als **Grundflächenzahl** (GRZ) wird die Obergrenze gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer GRZ 0,8 voll ausgeschöpft, um für den Betrieb mit seinen bereits existierenden, baulichen Anlagen sowie für die künftigen Erweiterungen eine realistische Planungsgrundlage zu schaffen.

Die bestehende Halle mit der bereits durchgeführten Aufstockung sowie die geplanten Gebäude für das Verpackungslager, das Gewächshaus und den Wareneingang verlangen die Festsetzung einer **Gebäudehöhe** bis zu 15 m. Als Bezugspunkte für diese Höhenfestsetzung sind in der Straßenverkehrsfläche in der Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes mehrere Höhenpunkte dargestellt. Für jede einzelne bauliche Anlage gilt der jeweils nächstgelegene Höhenpunkt als Bezugspunkt, der dem höchsten Punkt der baulichen Anlage am nächsten liegt. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass auch den größeren baulichen Anlagen

ein bestimmter Bezugspunkt zugeordnet werden kann. Als Ausnahmeregelung können Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Höhe von maximal 27 m zugelassen werden, wenn die Überschreitung technisch erforderlich ist und sich auf 3% des Baugrundstücks beschränkt. Die Höhenbeschränkung von maximal 27 m entspricht der Bauhöhenbegrenzung, die für die durch das Gebiet verlaufenden Richtfunktrasse gilt. Unter die Ausnahmeregelung fallen Antennen und Schornsteine, die aufgrund ihrer Konstruktion eine Höhe von mehr als 15 m erfordern. Bei allen anderen Nebenanlagen, z.B. für die Gebäudetechnik, die trotz einer geringeren Konstruktionshöhe aber aufgrund ihrer Höhenlage, z.B. auf Gebäudedachflächen, eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe erfordern, ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

In Abweichung von der offenen Bauweise sind im Gewerbegebiet Gebäude bzw. bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Diese **Bauweise** ist auf die besondere Art der baulichen Anlagen mit ihren speziellen Produktionsabläufen und logistischen Anforderungen zurückzuführen. Abgesehen davon gelten wie in der offenen Bauweise die Abstandsregelungen der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO SH).

Entsprechend der genannten betrieblichen Anforderungen sind die **Baugrenzen** unter Berücksichtigung der Mindestgrenzabstände so festgesetzt worden, dass ein möglichst großes zusammenhängendes Baufenster entsteht, innerhalb dessen die geplanten, baulichen Anlagen mit dem erforderlichen Spielraum angeordnet werden können.

2.4 Verkehrsflächen

Zur Erschließung des Gewerbegebiets wird die Straße Schäferkoppel entlang der nördlichen Plangebietsgrenze als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt und durch die **Straßenbegrenzungslinie** gegenüber den anliegenden Flächen abgegrenzt.

Diejenigen Abschnitte der Straßenverkehrsfläche, die an die Flächen der geschützten Knicks angrenzen, werden zum Schutz dieser Biotope als **Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt** festgesetzt, um hier Knickdurchbrüche auszuschließen. Außerhalb dieser Abschnitte stehen Bereiche für Grundstückszufahrten in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

2.5 Schallimmissionen

Im Text – Teil B – werden zum Schutz der relevanten Immissionsorte im Bereich des Plangebietes Emissionskontingente von 60 dB für die Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) und von 46 dB für die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00) festgesetzt. In Fortsetzung des bereits existierenden Gewerbegebietes nördlich der Schäferkoppel (B-Plan Nr. 22) werden Zusatzkontingente von 5 dB für die Tageszeit und von 10 dB für die Nachtzeit festgesetzt. Diese Zusatzkontingente, die zum Schutz der nördlich gelegenen Wohngebiete für einen bestimmten Sektor in Richtung

Westen und Süden (Richtungssektor) gelten, dienen einer optimalen Ausnutzung der festgesetzten Emissionskontingente. Bei diesen Emissionskontingenten sind Relevanzgrenzen und Immissionsrichtwertanteile zu beachten.

Zum Schutz der im Gebiet zulässigen Büronutzung sind passive Schallschutzmaßnahmen bezüglich der Außenwanddämmung und der Grundrissgestaltung festgesetzt worden. Hierbei sind die sogenannten „Betriebsleiterwohnungen“ nicht zu berücksichtigen, da diese Nutzung für den gesamten Plangeltungsbereich ausgeschlossen ist. Für die straßennahen Bereiche mit Überschreitungen des Orientierungswertes tags sind somit Festsetzungen im B-Plan vorzusehen. Grundsätzlich soll hier aktiven Schallschutzlösungen (Lärmschutzwänden und -wällen) der Vorrang gegeben werden. Diese sollen allerdings aufgrund der vorhandenen Bebauung im betreffenden Bereich und des daraus resultierend fehlenden Platzes sowie im Hinblick auf die Höhe der vorhandenen und zukünftig zulässigen Gebäude nicht in Betracht gezogen werden. Alternativ wäre auch der Ausschluss der Lage von Fenstern von Aufenthaltsräumen (hier Büros) an den betroffenen Fassaden denkbar und im vorliegenden Fall des bereits vorhandenen Hallengebäudes im betroffenen Bereich auch sinnvoll. Für eine maximale Flexibilität werden jedoch passive Schallschutzmaßnahmen in den betroffenen Bereichen festgesetzt. Die diesbezüglichen Lärmpegelbereiche sind unter zusätzlicher Berücksichtigung der gewerblichen Immissionen entsprechend der DIN 4109:2016-07 in der Planzeichnung festgesetzt worden. Die Festsetzungen zum Schallschutz gelten für beide Teilgebiete **(GEE 1 und GEE 2)**.

Es wird auf die Ausführungen im Kapitel 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ im Umweltbericht dieser Begründung sowie auf das Schallgutachten, das dieser Begründung als **Anlage 1** beigelegt ist, verwiesen.

2.6 Geruchsmissionen

Im Text (Teil B) werden zum Schutz vor Geruchsemissionen aus dem benachbarten Klärwerk auf der Teilfläche (GEE 1) Büronutzung bzw. Arbeitsplätze, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ausgeschlossen.

Das LLUR hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeregt, ein Geruchsgutachten zu erstellen. Dadurch sollen ein möglicher Konflikt zwischen dem Klärwerk und den störanfälligen Nutzungen im Gewerbegebiet (Büros) untersucht und ggf. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung vorgeschlagen werden.

Das Geruchsgutachten wurde auf Basis der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Eine Ortsbesichtigung fand am 05.07.2017 statt. Grundlage des Gutachtens sind Planungsunterlagen für den Neubau der Kläranlage einschließlich Erweiterungsplanungen und Angaben zur Kläranlage, die im Rahmen der Ortsbesichtigung aufgenommen wurden. Es wurde auf Messwerte vergleichbarer Anlagen sowie das Programm GERDA zurückgegriffen. Das Programmsystem GERDA ist ein EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen u. a. aus Kläranlagen.

Die Kläranlage besteht im derzeitigen Ausbauzustand aus dem Rechengebäude mit Rechen und Sandfang, einem Belebungsbecken und einem Nachklärbecken. Schlammseitig werden drei Schlammbeete betrieben, die im Dreijahresrhythmus befüllt werden. Der vererdete

Schlamm wird im dritten Jahr landwirtschaftlich verwertet. In den Unterlagen finden sich Erweiterungsplanungen um je ein Belebungs- und ein Nachklärbecken, die berücksichtigt werden (Planzustand).

Die Geruchsimmissionen wurden für den Planzustand der Kläranlage mit dem Ausbreitungsmodell Austal2000 berechnet und als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden als Flächenwerte dargestellt. Als meteorologische Daten wurden Daten der Station Itzehoe verwendet.

Da sich außer der Kläranlage keine weiteren geruchsrelevanten Betriebe im Untersuchungsgebiet befinden, handelt es sich bei der Belastung durch die Kläranlage um die Gesamtbelastung.

Im Nordwesten des Plangebiets ergibt sich ein Bereich mit Geruchsimmissionen an mehr als 15 % der Jahresstunden. Dort dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Lagerhallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind im Gewerbegebiet auch auf Beurteilungsflächen mit Immissionskenngrößen von mehr als 15 % der Jahresstunden zulässig.

Es wird auf die Ausführungen im Kapitel 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ im Umweltbericht dieser Begründung sowie auf das Geruchsgutachten, das dieser Begründung als **Anlage 2** beigelegt ist, verwiesen.

2.7 Sonstige Festsetzungen

Um die zu erhaltenden Knicks dauerhaft zu schützen, werden die Flächen zwischen dem Knickwall und der nächstgelegenen Baugrenze als **Flächen, die von Bebauung freizuhalten** sind, festgesetzt. In diesen Schutzstreifen sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Anpflanzungen unzulässig.

Im Bereich des geschützten Knicks an der südlichen Grenze des bisherigen Baumschulgrundstücks ist aus betrieblichen Gründen kein Schutzstreifen zum dauerhaften Erhalt des Knicks umsetzbar. Daher wird dieser Knickabschnitt als geschütztes Biotop entwidmet. Für diese Entwidmung ist ein Ausgleich durch Neuanpflanzung eines Knicks an anderer Stelle erforderlich, siehe Kapitel 4 Umweltbericht.

Im Bereich des Knicks entlang der südlichen Plangebietsgrenze stehen mehrere großkronige Bäume, die als Überhälter eine besondere Funktion innerhalb des Knicks wahrnehmen und damit einen besonderen Schutz genießen. Aufgrund dieser herausgehobenen Bedeutung werden diese Überhälter innerhalb des geschützten Knicks als **Einzelbäume zum Erhalt** festgesetzt.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten nur für die Fläche, die durch die **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** umschlossen ist.

2.8 Nachrichtliche Übernahme

Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze verlaufen **Knicks**, die gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) des Landes Schleswig-Holstein als Biotope geschützt sind. Um den dauerhaften Schutz dieser Knicks zu gewährleisten, werden diese Biotope in nachrichtlicher Übernahme aus dem LNatSchG im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Unter Verweis auf die Vorgaben des gültigen Knickerlasses des Landes Schleswig-Holstein sind auch **Pflegemaßnahmen** zum Erhalt der Knicks und Ersatzmaßnahmen bei Abgang einzelner Gehölze durchzuführen.

Entlang der Bundesstraße B 430 an der Ostseite des Plangeltungsbereiches wurde die Anbauverbotszone in einer Tiefe von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 430, nachrichtlich gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz übernommen.

2.9 Darstellungen ohne Normcharakter

Neben den rechtsverbindlichen Festsetzungen werden hier alle weiteren Planzeichen erklärt, die für die Verständlichkeit des Bebauungsplanes hilfreich sind. Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, sie haben nur erläuternden Charakter.

Unter diese Darstellungen fallen die vorhandenen Gebäude, der zu entwidmende Knickabschnitt sowie die Höhenpunkte des Straßenniveaus als Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen.

Die Grundstücksgrenzen wie auch alle anderen kartographischen Darstellungen entsprechen dem aktuellen Kartenbestand. Die Flurstücke können aber jederzeit - auch nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes - geteilt bzw. verschmolzen werden, solange keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, siehe auch § 19 BauGB.

2.10 Flächenbilanzierung

1.	Gewerbegebiet (GE)	55.794 m ²
1a.	bisherige Baumschulfläche (GE)	22.000 m ²
1b.	Erweiterung Baumschulfläche (GE)	33.794 m ²
2.	Straßenverkehrsfläche	4.269 m ²
4.	Grünflächen	1.967 m ²
4a.	geschützter Knick	1.805 m ²
4b.	Gehölzstreifen	162 m ²
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	62.030 m²

3. Fachplanungen

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Kapitel 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ und die des Denkmalschutzes im Kapitel 4.2.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht thematisiert.

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Schenefeld sichergestellt.

Die Grundversorgung mit **Löschwasser** richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung in einem Schutzbereich bzw. in einem Baugebiet. Gemäß § 17 BauNVO werden Baugebiete klassifiziert und in der technischen Regel DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblatt W 405 anhand der Gefahr der Brandausbreitung die Richtwerte für den erforderlichen Löschwasserbedarf der jeweiligen Klasse angegeben. Demnach ist in der Tabelle in Anlage 1 des DVWG Arbeitsblatts W 405 für das geplante Gewerbegebiet ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h angegeben. Durch die beiden nächstgelegenen Hydranten in der Schäferkoppel kann rein rechnerisch ein Löschwasserbedarf von insgesamt 94,5 m³/h gedeckt werden. Für die Abstände zwischen Löschwasserentnahmestelle und Gebäude sind in den Arbeitsblättern DVWG W 331 bzw. W 400 nur allgemeine Formulierungen enthalten. Bei einem Gewerbegebiet werden Abstände von 75 m bis 100 m empfohlen. Aufgrund der beiden vorhandenen Hydranten und der Flächenausdehnung des geplanten Gewerbegebietes werden zwei weitere Löschwasserentnahmestellen erforderlich. Die eine Entnahmestelle könnte als Hydrant in der Schäferkoppel, nördlich des Flurstücks 509 und die andere Entnahmestelle westlich des Regensickerbeckens im südlichen Bereich desselben Flurstücks als Brunnen angeordnet werden. An beiden Stellen sollte eine Löschwassermenge von jeweils ca. 50 m³/h zur Verfügung gestellt werden.

Die Versorgung mit **Gas und Elektrizität** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Im Einmündungsbereich der B 430 zur Schäferkoppel befinden sich teilweise hochwertige **Telekommunikationsleitungen**. Veränderungen oder Verlegungen der Anlagen sollen möglichst vermieden werden. Die Erweiterungsflächen für den Baumschulbetrieb werden zum Zeitpunkt der Bebauung bei Bedarf an das Telekommunikationsnetz angeschlossen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von ca. 0,30 m für die Verlegung der Leitungen vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet dem Träger der Telekommunikationsleitungen so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt **Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle**", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen sind Behinderungen beim Bau, der Unterhaltung und Erweiterung der Leitungen auszuschließen.

3.2 Entsorgung

Das auf den Straßenflächen anfallende **Niederschlagswasser** wird in die vorhandene Kanalisation in der Straße Schäferkoppel eingeleitet. Das Niederschlagswasser von den Baugrundstücken wird in das Regensickerbecken im Süden des Plangeltungsbereiches eingeleitet.

Die hydraulische Wirksamkeit des **Regensickerbeckens** ist für das gesamte Gewerbegebiet rechnerisch gegenüber dem Wasser- Bodenverband nachzuweisen. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Nachweise erbracht und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Regensickerbecken beantragt.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über die Anschlüsse der vorhandenen Leitung in der Straße Schäferkoppel. Über diese Leitung wird das Schmutzwasser zur abschließenden Behandlung dem Klärwerk westlich des Plangebietes zugeführt.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg.

3.3 Richtfunkverbindungen

Durch die Plangebiete führen zwei **Richtfunkverbindungen** der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen sind bei der weiteren Planung die Belange der Richtfunkbetreiber zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden. Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, dürfen Gebäude bzw. Baukonstruktionen nicht in die Richtfunktrasse hineinragen. Man kann sich diese Telekommunikationslinien einschließlich der Schutzbereiche als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem von verschiedenen Parametern abhängigen Durchmesser von rund 20 bis 60 m vorstellen. Die Mittellinie der Trasse versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung, siehe auch die nachfolgenden Abbildungen 2 und 3.

Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahls von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten. Daraus ergibt sich eine Bauhöhenbegrenzung von 27 m über Gelände. Da die maximal zulässige Gebäudehöhe im Bebauungsplan mit 15 m festgesetzt ist, ist die Bauhöhenbeschränkung nur für die ausnahmsweise zulässigen Überschreitungen relevant, siehe Festsetzung Nr. 2.1 im Text – Teil B des Bebauungsplanes.

In diesem Zusammenhang wird auf einen Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung von Richtfunkstrecken in Bauleitplanverfahren vom 18.03.2005 hingewiesen. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Zudem werden in dem Erlass Ausführungen zur Berücksichtigung der Interessen privatrechtlicher Richtfunktrassenbetreiber bei Bauleitplanverfahren gemacht.



Abb. 2: Verlauf der Richtfunktrasse ...

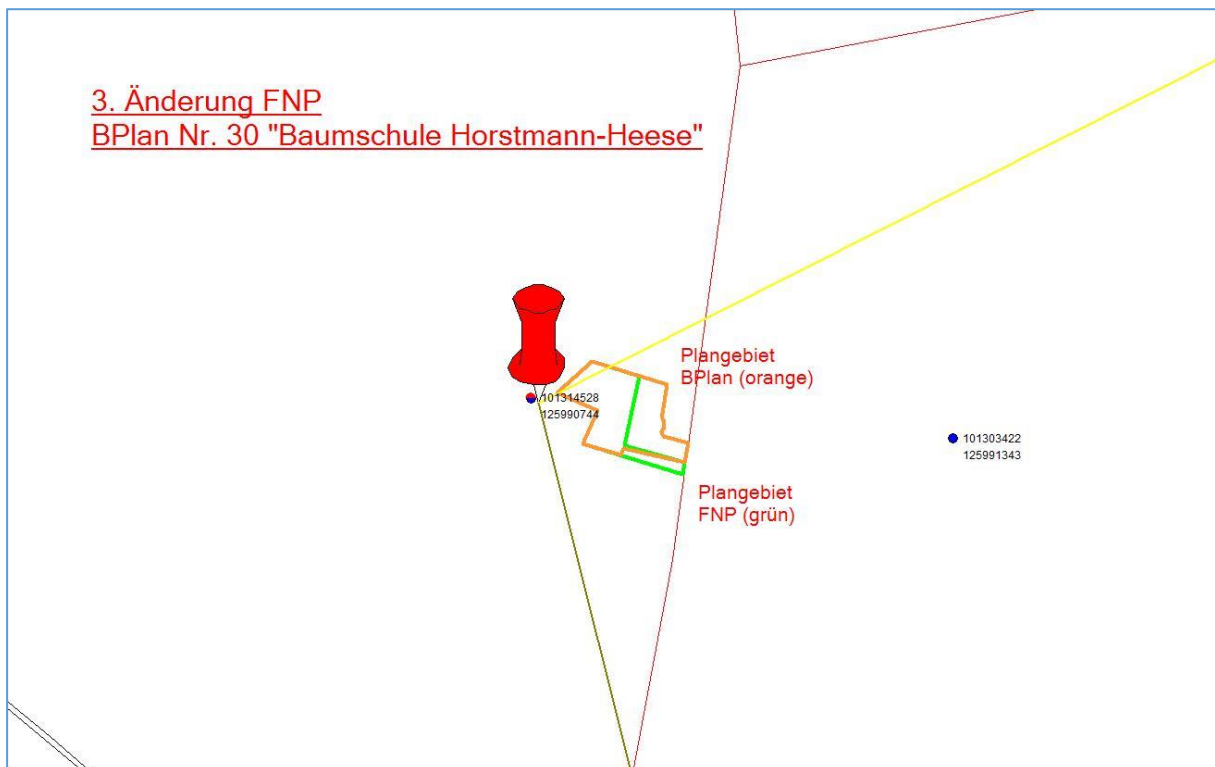


Abb. 3: ... im Bereich der Plangebiete

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen		
	Grad			Min Sek			Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
101552891	54	2	9,99	9	28	18,67	17	38	55
101552892	siehe Link 101552891								
	B-Standort in WGS84						Höhen		
	Grad			Min Sek			Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
101552891	54	5	17,23	9	39	1,19	53,83	31,5	85,33
101552892	siehe Link 101552891								

Link **101552891** und **101552892** sind in Planung

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ der Gemeinde Schenefeld liegt westlich der Bundesstraße 430 (B 430) und südlich der Straße Schäferkoppel. Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich direkt an das Gebiet der Nachbargemeinde Pöschendorf.

Abgesehen von der Überlagerung der Fläche des bisherigen Betriebsgeländes schließt das Plangebiet direkt westlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 an, in dem sich ein Musikinstrumentenbetrieb als auch der Baumschulbetrieb niedergelassen haben.

Das Plangebiet ist insgesamt 6,2 ha groß. Über den bereits bebauten Teil im östlichen Bereich hinaus besteht das Plangebiet aus derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Knicks.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen geplant. Sie werden als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Die Gebäudehöhe wird mit bis zu 15 m begrenzt.

Festsetzungen zum Schutz und zur Erhaltung und Pflege von Knicks sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Kapitel 4.2.4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich“ beschrieben.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt rund 6,2 ha.

Das Gewerbegebiet umfasst darin 5,58 ha. Darin umfasst die bisherige Baumschulfläche 2,20 ha und die Erweiterungsfläche 3,38 ha. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche umfasst 0,43 ha Flächengröße. Weitere Flächen werden als Knick und Gehölzstreifen festgesetzt.

Genauere Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung nach Realisierung des Bebauungsplanes sind im Kapitel 4.2.2 „Prognose der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden“ enthalten.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

4.1.2.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1a, § 2 (4) sowie § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht erstellt und als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen.

Bezogen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18.07.2016
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 27.05.2016

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV),
- DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘,
- DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘,

- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998
- Bodenschutz:
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 31.08.2015
 - BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, zuletzt geändert am 31.08.2015
- Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame u. effiziente Nutzung von Energie:
- EnEG – Energieeinsparungsgesetz - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden vom 1. September 2005, zuletzt geändert am 04.07.2013
 - EnEV - Energieeinsparverordnung - Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 24.10.2015
 - EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008, zuletzt geändert am 20.10.2015.

4.1.2.2 Fachplanungen

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Stand Januar 2005) liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Der Bereich des Meiereibaches und des Mühlenbaches in mehreren hundert Metern Entfernung nördlich und westlich des Plangebietes ist als Nebenverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbund ausgewiesen.

FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Entfernung nicht vorhanden.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Schenefeld (2006) stellt das Plangebiet im Bestandsplan als Ackerfläche mit umgebenden Knicks dar. Im Maßnahmenplan wird der östliche Bereich als Fläche, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen, dargestellt. Im westlichen Bereich wird eine streifenförmige Fläche zur Neuwaldbildung als Eingrünung zur Straße Schäferkoppel und zur östlich anschließenden Fläche dargestellt.

Auf die Aussagen des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes wird bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen näher eingegangen.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Mensch und Immissionsschutz

Erholungseignung

Die Schäferkoppel im Norden des Plangebietes und der Radweg entlang der B 430 sind Teil des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer, die insbesondere südwestlich des Plangebietes in der reich mit Knicks strukturierten und über die Feldwege erschlossenen Feldflur gute Erholungsmöglichkeiten finden.

Das Plangebiet selbst weist darüber hinaus nur geringe Erholungseignung auf, da Wegebeziehungen durch das Plangebiet fehlen.

Bei Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

Immissionen

Im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten, das dieser Begründung als **Anlage 1** beigefügt ist, wurde der Nachweis des Geräuschemissionsschutzes für die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ südlich und östlich der Schäferkoppel und westlich der Bundesstraße B 430 in Schenefeld geführt.

Danach zeigt sich, dass aufgrund des Straßenverkehrs auf der östlich und südlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße B 430 die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet in weiten Bereichen eingehalten werden. Lediglich in einem straßennahen Bereich von bis zu ca. 33 m von der Mittelachse der östlich gelegenen B 430 werden die Orientierungswerte tags nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 überschritten. Da Betriebswohnungen und somit eine dem Schlafen dienende Nutzung im Plangebiet ausgeschlossen werden, sind nächtliche Überschreitungen irrelevant. Vorschläge für textliche Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitungen tags zur Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen wurden erarbeitet.

Hinsichtlich der gewerblichen Nutzung wurden Emissionskontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den B-Plänen Nr. 22 und Nr. 28 und der für Teilflächen des Plangebietes Nr. 22 festgesetzten Zusatzkontingente ermittelt. Darüber hinaus wurden auch für einen nach Süden gerichteten Sektor zulässige Zusatzkontingente für den B-Plan Nr. 30 ermittelt und diesbezügliche textliche Festsetzungen in den Text – Teil B - aufgenommen. Mit den genannten Festsetzungen kann der erforderliche Geräuschemissionsschutz im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen aus den B-Plan-Gebieten Nr. 22 und Nr. 28 in der Umgebung in den meisten Fällen eingehalten werden. Aufgrund der theoretischen Natur der Emissionskontingente und der möglichen Zusatzkontingente kann es jedoch in besonderen Situationen zu Überschreitungen im Einzelfall kommen, die dann durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen im Einzelfall zu kompensieren sind.

Die Emissionskontingente gelten für die gesamte Fläche des im Bebauungsplan Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebietes. Die durch die Bebauungspläne Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebiete sind als ein zusammenhängendes Gewerbegebiet der Gemeinde Schenefeld zu betrachten. Die Gliederung dieses zusammenhängenden Gewerbegebietes erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 22, siehe Abbildung 4 und 5 in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 und Nr. 6.2 des Bebauungspla-

nes Nr. 30. Demnach gelten für das Teilgebiet GE 3 des Bebauungsplanes Nr. 22 keine Emissionsbeschränkungen und im Gebiet der Bebauungspläne Nr. 22 und Nr. 28 wurden keine gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus gibt es im Norden der Gemeinde ein durch den Bebauungsplan Nr. 13 ausgewiesenes Industriegebiet, in dem alle gewerblichen Nutzungen gem. § 9 BauNVO ohne Einschränkungen zulässig sind. Damit sind die Anforderungen an die Gliederung von Gewerbegebieten innerhalb einer Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfüllt.

Emissionskontingente: Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (L_{EK} nach DIN 45691) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten*.

Baugebiet	L_{EK} tags in dB(A)/m ²	L_{EK} nachts in dB(A)/m ²
GEe 1	58	38
GEe 2	59	40
GE 3	65	45
GE 4	64	44
GE 5	64	43

Zusatzkontingente: Für den im Plan dargestellten Richtungsvektor 'Süd bis West' erhöhen sich in den Baugebieten GE 3 bis GE 5 die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} tagsüber um 5 dB(A)/m² und nachts um 22 dB(A)/m².*

Abb. 4: Text, Teil B, Nr. 1.1 des B-Planes Nr. 22 „Gewerbegebiet Süd“



Abb. 5: Planzeichnung, Teil A des B-Planes Nr. 22 „Gewerbegebiet Süd“

Es wird daher auch für zukünftige Bauleitplanungen (zum Beispiel südlich des B-Planes Nr. 30) angeregt, in jedem Fall eine Gesamtbetrachtung der umliegenden B-Pläne durchzuführen, da mit den derzeit rechtskräftigen und im B-Plan Nr. 30 vorgesehenen Festsetzungen an relevanten Immissionsorten in der Umgebung bereits die Immissionsrichtwerte weitestgehend ausgeschöpft werden. Die wesentlichen Immissionsorte, siehe auch nachfolgende Abbildung 6, sind

- das „allgemeine Wohngebiet“ ca. 250 m östlich der B430, das bereits 2002 durch den Bebauungsplan Nr. 1 „Tannenköppl“ in der Gemeinde Pöschendorf ausgewiesen wurde, sowie
- das nördlich des B-Planes Nr. 22 der Gemeinde Schenefeld durch die 3. und 4. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Schenefeld festgesetzte Mischgebiet (MI) südlich der Straße „Zum Erlengrund“, das u.a. mit Wohngebäuden bebaut ist.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen zum erforderlichen Geräuschimmissionsschutz und den entsprechenden Schallschutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen nicht zu erwarten.

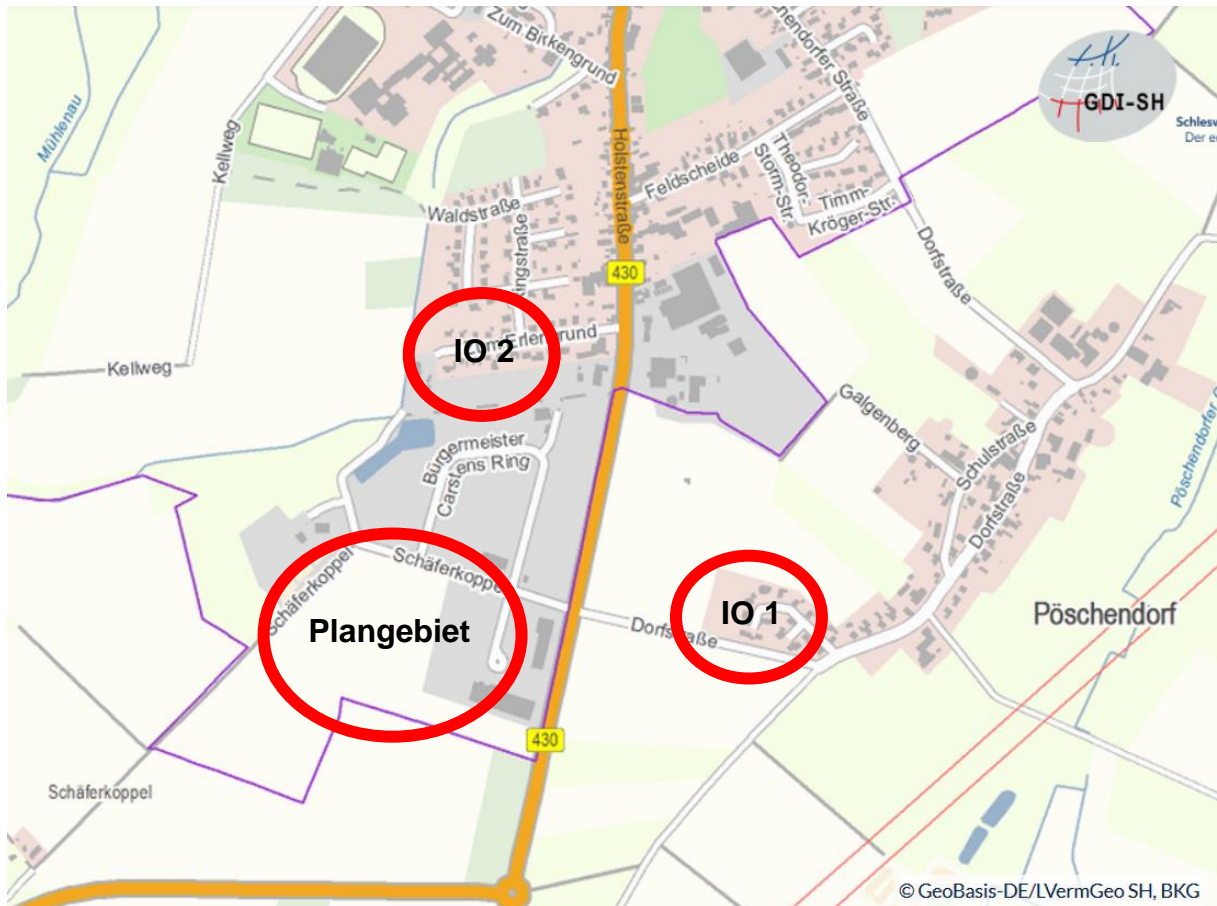


Abb. 6: Übersicht der Immissionsorte

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen zum erforderlichen Geräuschimmissionsschutz und den entsprechenden Schallschutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nicht zu erwarten.

Gefahrenstoffe und Störfallvorsorge

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In Gewerbe- und Industriegebieten besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Einrichtung von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe gelagert oder eingesetzt werden (**Betriebsbereich i.S. der Störfall-Verordnung** - 12. BImSchV). Die Grundanforderung von § 50 BImSchG (Trennung unverträglicher Nutzungen durch die Einhaltung von Abständen) gilt auch als Immissionsschutzanforderung gegenüber Störfallanlagen.

Entsprechend der Art und der Menge der Gefahrenstoffe sind ausreichende Abstände dieser Betriebsbereiche zu den Schutzobjekten einzuhalten, wie z.B. den ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (Autobahnen, ICE-Trassen), Freizeitgebiete, im Sinne des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude (Schulen u.ä.).

Das Plangebiet weist zu den relevanten Schutzobjekten in der Umgebung folgende Entfernungen auf, siehe auch Abbildung 7:

- Musikgeschäft (öffentlicher Veranstaltungsort), Schäferkoppel 1 ca. 60 m
- Wohngebiet „Tannenkoppel“ Gemeinde Pöschendorf ca. 330 m;
- Wohngebiet „Zum Erlengrund“ Gemeinde Schenefeld ca. 305 m;
- Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld ca. 590 m;
- Bundesautobahn 23 Hamburg – Heide ca. 1.800 m;
- FFH Schutzgebiet „Wälder östlich von Mehlbek“ / DE 1922-301 ca. 2.800 m.

Aufgrund der genannten Abstände zu den Schutzobjekten, siehe Anhang I zur Störfall-Verordnung, 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), die bei der Einrichtung von Betriebsbereichen zu beachten sind, kann auf einen grundsätzlichen Ausschluss von Gefahrstoffen im Plangebiet verzichtet werden. Sollten jedoch in Einzelfällen Betriebsbereiche mit den dort genannten Stoffen eingerichtet werden, sind in den Baugenehmigungs- bzw. in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die erforderlichen Abstände zwischen diesen Betriebsbereichen und den Schutzobjekten gesondert zu ermitteln und nachzuweisen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Gefahrstoffe sowie aufgrund der Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

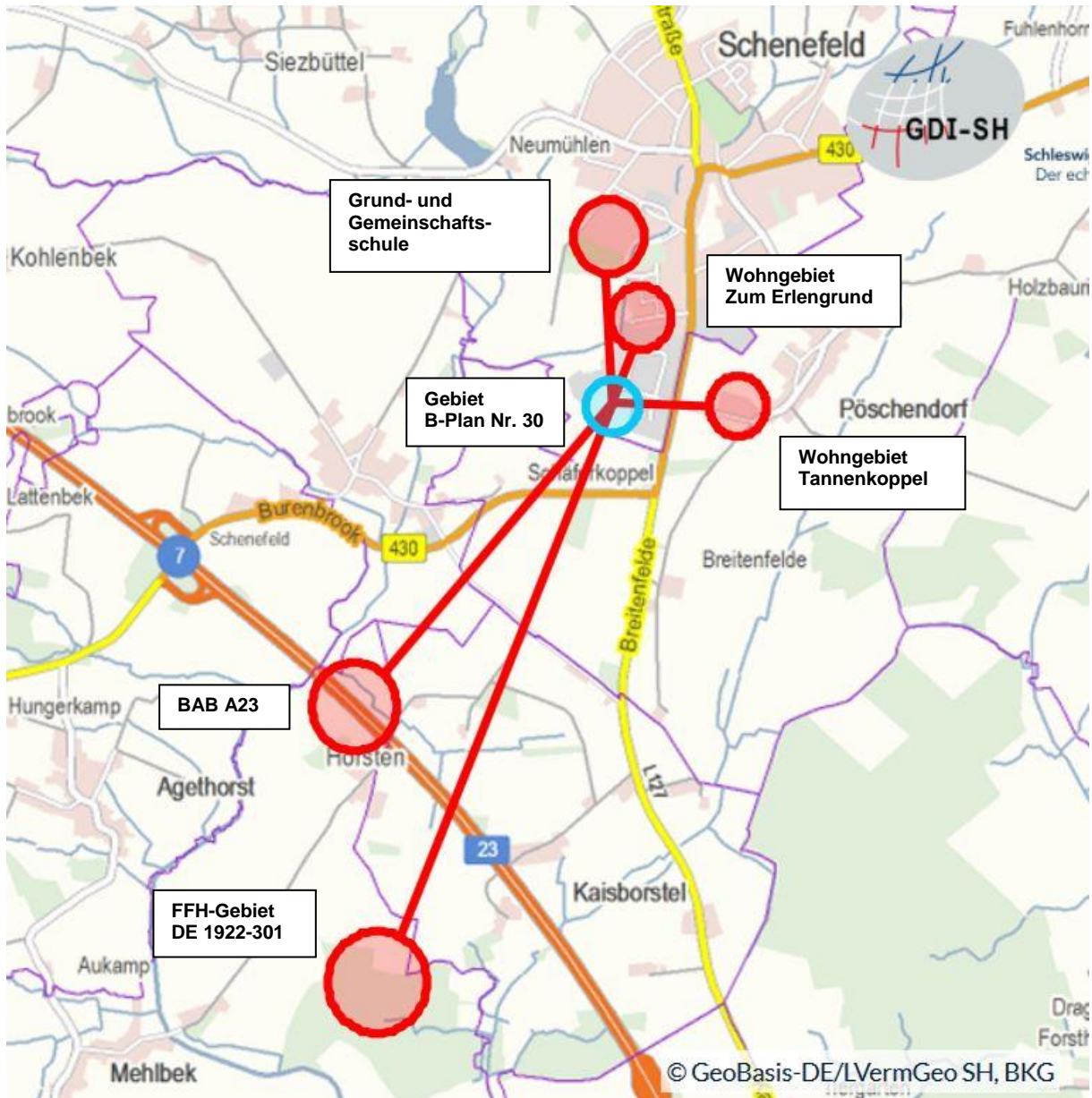


Abb. 7: nächstgelegene, störanfällige Nutzungen um das Plangebiet

- Geruchsmissionen

Im vorliegenden Geruchsgutachten, das dieser Begründung als **Anlage 2** beigelegt ist, wurde die Frage der Geruchsmissionen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“, die durch die Kläranlage Schenefeld hervorgerufen werden, untersucht. Das Geruchsgutachten wurde auf Basis der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt.

Die Kläranlage befindet sich direkt westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie wurde von der Wasserbehörde des Kreises Steinburg genehmigt und wird durch die Gemeinde betrieben. Da sich außer der Kläranlage keine weiteren geruchsrelevanten Betriebe im Untersuchungsgebiet befinden, handelt es sich bei der Belastung durch die Kläranlage um die Gesamtbelastung.

Die Geruchsimmissionen wurden für den Planzustand der Kläranlage mit dem Ausbreitungsmodell Austal2000 berechnet und als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden als Flächenwerte dargestellt.

Im Nordwesten des Plangebiets ergibt sich ein Bereich mit Geruchsimmissionen an mehr als 15 % der Jahresstunden. Dieser Bereich ist in der folgenden Abbildung 8, die dem Geruchsgutachten entnommen wurde, rot eingefärbt dargestellt. Dort dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Lagerhallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind im Gewerbegebiet auch auf Beurteilungsf lächen mit Immissionskenngrößen von mehr als 15 % der Jahresstunden zulässig.



Abb. 8: Flächenwerte Geruchsbelastung für das Plangebiet B-Plan Nr. 30
(Erläuterung siehe Text)

Durch die textliche Festsetzung Nr. 2.3 des Bebauungsplanes Nr. 30 werden für diesen Bereich (Geruchsimmissionen an mehr als 15 % der Jahresstunden) die Büronutzung bzw. die Nutzung für Arbeitsplätze, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ausgeschlossen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen nicht zu erwarten.

4.2.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Landschaftsplan Schenefeld weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet Ackerfläche mit umgebenden Knicks aus. Zwei Knicks durchziehen das Plangebiet in etwa in Nord-Süd-Ausrichtung.

Die Knicks werden in einer 3-stufigen Skala (I = hochwertig, II = mittelwertig, III = geringwertig) bewertet. Im westlichen Bereich des Plangebietes sind die Knicks demnach gering- bis mittelwertig (II-III), im östlichen Bereich geringwertig (III).

In einer Begehung im August 2016 durch den Verfasser des Umweltberichtes wurde der Biotopbestand im Bereich des Plangebietes zusätzlich zu den Darstellungen des Landschaftsplanes (LP) erfasst.

Der östliche Teil des Plangebietes, der bisher im Bebauungsplan Nr. 28 lag (Flstck. 7/10 und 7/9), ist bereits mit Gebäuden bestanden bzw. Baustelle. Der westliche Teil des Plangebietes (Flstck. 509 und 511) ist als Ackerfläche genutzt.

Der auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/10 und 7/9 im Osten sowie 509 im Westen verlaufende Knick weist einen intakten Knickwall und sehr lückigen Gehölzbewuchs auf. Die Bewertung im Landschaftsplan wird insoweit bestätigt.

Die weiteren Knickabschnitte im östlichen Teil, hier an den Gebietsrändern im Norden, Süden und Osten, sind dicht mit Sträuchern diverser heimischer Laubgehölzarten bewachsen und weisen keinen Baumbestand auf.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist der in Nord-Süd-Ausrichtung auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 509 und 511 verlaufende Knick, bis auf wenige ca. 5 m breite Lücken, meist dicht mit Laubsträuchern, dominiert von Flieder (wiss. Name: *Syringia vulgaris*) bewachsen.

Die weiteren Knickabschnitte im westlichen Teil, hier an den Gebietsrändern im Norden und Westen sowie am Südrand des Flurstücks 511, sind mit Sträuchern diverser heimischer Laubgehölzarten bewachsen und weisen keinen Baumbestand auf. Der Bewuchs ist meist dicht, am Südrand jedoch lückig.

Am südlichen, südöstlichen und südwestlichen Rand des mittigen Flurstückes 509 befinden sich mehrere Überhälter, darunter Stieleichen mit Stammstärken von über 20 cm Stammdurchmesser.

Die Bewertung im Landschaftsplan zum Knickbestand im Plangebiet wird nach der Bestandsaufnahme im Rahmen der aktuellen Begehung insgesamt bestätigt.

Das Plangebiet hat insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Die Knicks sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine spezifischen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der Begehung im August 2016 wurden im eigentlichen Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Da keine systematische Erfassung von Tierartenvorkommen erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Knicks mit artenreichem Gehölzbestand und dichtem Bewuchs in der Strauchschicht sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Insbesondere Insekten- und Vogelarten leben in relativ hohen Arten- und Individuenzahlen in Knicks. Je dichter ein Knicknetz ist, desto besser sind Knicks als Tierlebensraum geeignet.

Die Knicks im Plangebiet weisen in dieser Hinsicht keine besonders hohe, sondern eher mittlere Wertigkeit auf. So sind einige Knickabschnitte im Gehölzbewuchs nur lückig.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Die Knicks können mit ihrem Ast- und Blattwerk potenziell Fledermäusen als Tagesversteck (sporadisch genutzter Unterschlupf) dienen; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Knicks sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch auch in dieser Funktion nicht erkennbar. Vorkommen von Haselmäusen in Knicks im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da das Gebiet Schenefeld nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt.

Amphibien und Reptilien: Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die Knicks sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Alt- bzw. Totholzbestände und ähnliche Habitate fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer, nicht geeignet. Die Knicks weisen ein hohes Lebensraumpotential für Insektenarten insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen auf.

Vögel: Der Gehölzbestand von Knicks ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel geeignet. Wie oben ausgeführt weist der Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum auf. Die Eignung der Landwirtschaftsflächen im Plangebiet als Bruthabitat für Bodenbrüter ist auch aufgrund der nahen Gewerbegebiete gering. Aufgrund der umgebenden Knicks ist das Plangebiet für Vogelarten, die auf weite Sichtfreiheit angewiesen sind (Feldlerche, Kiebitz und andere Wiesenbrüter) als Brutgebiet ungeeignet.

Insgesamt wird allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Folgende Vorbelastung von Knickabschnitten im Plangebiet ist zu berücksichtigen. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Südosten des Flurstücks 509 durch das Anlegen eines Sickerbeckens dort angrenzende Knickabschnitte auf insgesamt 90 m Länge beeinträchtigt, indem der Aushub an den Knickwall angeschüttet wurde. Gemäß Knickerlass dürfen im Abstand von weniger als 1 m zum Knickwallfuß keine Versiegelungen, Lagerplätze, Baustellen o.ä. erfolgen. Die Anschüttung an den Knickwall ist als eine entsprechende unzulässige erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Die Beeinträchtigung wurde durch Zahlung eines Ersatzgeldes, das seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg festgesetzt wurde, ausgeglichen (Schreiben vom 20.06.2016 der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg an den Flächeneigentümer).

Über diese bestehende Beeinträchtigung (Vorbelastung) hinaus ist eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dieser Knickabschnitte bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Baufeldes sowie an dessen nördlichem und südöstlichem Rand müssen bei Umsetzung der Planung Knickabschnitte beseitigt werden. Mit der Beseitigung von Abschnitten naturschutzrechtlich geschützter Knicks werden Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen.

Für den Knickabschnitt am südöstlichen Rand des Plangebietes können bei Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Knicks nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für diesen Knickabschnitt vorgesehen, ihn zu entwidmen, so dass der Biotopschutz für Knicks gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG nicht mehr besteht. Er wird als Gehölzstreifen erhalten und als Grünfläche sowie als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die im Plangebiet zu erhaltenden Knickabschnitte werden durch die bis zu 3,0 heranrückende Bebauung beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigung wird ein Ausgleichsbedarf von 20% des Biotopbestands bilanziert, der außerhalb des Plangebietes nachgewiesen wird.

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickaustausch durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Die Berechnung des erforderlichen Umfangs an Knickausgleich erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass.

Tabelle: Berechnung des erforderlichen Umfangs Knickausgleich

<i>Lage des betroffenen Knickabschnittes</i>	<i>Wertigkeit</i>	<i>Länge (m)</i>	<i>Art der Beeinträchtigung</i>	<i>Verhältnis Ausgleich</i>	<i>Umfang Ausgleich Neuanlage Knick, Länge (m)</i>
Innerhalb Baufeld zwischen Flstck. 511 u 509	Mittel- bis geringwertig (LP*)	130	Beseitigung	1 : 2	260
Innerhalb des Baufeldes zw. Flstck. 509 u 7/10 bzw. 7/09	Mittel- bis geringwertig (LP), Bewuchs lückig	185	Beseitigung	1 : 2	370
Am nördlichen Plangebietsrand an Straße Schäferkoppe	Bewuchs dicht, ausschließl. Strauchbestand	11	Beseitigung	1 : 2	22
Am südöstlichen Plangebietsrand Flstck 7/9	geringwertig (LP)	3x8 =24	Beseitigung	1 : 2	48
Am südöstlichen Plangebietsrand Flstck 7/9	geringwertig (LP)	166	Entwicklung	1 : 1	166
Im Plangebiet zu erhaltender Knickbestand	Mittel- bis geringwertig (LP*)	420	Zu geringe Bauabstände	1 : 0,2	84
<i>Summe Umfang Knickausgleich (m):</i>					950

*LP = Landschaftsplan

Der erforderliche Umfang des Knickausgleiches erfordert die **Knickneuanlage auf rund 950 m Länge**.

Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. voriger Abschnitt zu diesem Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.

Für Vögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind die Knicks im Plangebiet grundsätzlich geeignet. Hier ist in den Gehölzbeständen von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auszugehen. Die Eignung der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich als Habitat für bodenbrütende Vögel ist gering; von Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen, diese abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickabschnitten, Bäumen und anderen Gehölzen im Plangebiet auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Für die in Anspruch genommene Freifläche des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung von Knickabschnitten und Bäumen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Der Knick- und Baumbestand bleibt zum Großteil erhalten und wird geschützt. Trotz baulicher Abstände und Einrichten von Schutzstreifen sind Störungen gebüschbrütender Vögel in den Knicks und Gehölzbeständen bei Baumaßnahmen oder bei der Nutzung als Wohngebiet durch Unruhe und Bewegungen nicht gänzlich auszuschließen. Das dichte und weitläufige Knicknetz südwestlich des Plangebietes bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gebüschbrütender Vögel.

Da etwaige Störungen durch Baumaßnahmen oder baulicher Nutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gebüschbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden, sofern die Vorgaben und Fristen des § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden.

4.2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heide-Itzehoer-Geest.

Als Bodenart liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Fließerde über Sand mit dem Bodentyp Podsolbraunerde vor. Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Prognose

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche wird mit 0,8 festgesetzt (zulässiger Versiegelungsgrad 80 %).

Innerhalb der Baufläche wurde im Südosten des Flurstücks 509 bereits ein Sickerbecken auf 1.825 m² angelegt, für das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bereits durch eine Ausgleichszahlung nach § 15 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz erfolgte (Schreiben vom 20.06.2016 der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg an den Flächeneigentümer). Daher wird das Sickerbecken im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bei der zu versiegelnden Fläche in Abzug gebracht.

Für den Bereich der bisherigen Baumschulfläche im Bebauungsplan Nr. 28 im östlichen Teil des vorliegenden Bebauungsplanes (Flstck. 7/10 und 7/9) ist die Eingriffsregelung bereits erfolgt und der Ausgleich der Bodenversiegelung nachgewiesen. Die Festsetzung der GRZ 0,8 (zulässiger Versiegelungsgrad 80 %) bleibt unverändert.

Die Verkehrsflächen sind im Bestand bereits angelegt.

Für den Bereich der Erweiterung der Baumschulfläche ergibt sich folgende Flächengröße für zulässige Versiegelung:

Tabelle: Berechnung der Versiegelungsfläche in GE Erweiterungsfläche

<i>Eingriffsfläche</i>	<i>Flächen- größe (m²)</i>	<i>GRZ</i>	<i>Versiegelungs- grad (%)</i>	<i>Versiegelung (m²)</i>
GE Erweiterung	33.794	0,80	80	27.035
Abzgl. Bestand Sick- erbecken	1.825			-1.825
<i>Summe</i>				<i>25.210</i>

Im Bebauungsplangebiet ist somit von zusätzlich **ermöglichter Flächenversiegelung im Umfang von insgesamt 25.210 m²** auszugehen.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Bereich des Plangebietes abgesehen von dem Regenwasser-sickerbecken nicht vorhanden.

Nach dem vorherrschenden Bodentyp sind für den überwiegenden Bereich Grundwasserflur-abstände von mehr 200 cm, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasser-schutzgebietes. Bestehende Baugebiete nördlich und östlich des Plangebietes liegen eben-falls in dem geplanten Wasserschutzgebiet.

Prognose

Oberflächenbefestigung, Versiegelung und Bebauung wirken sich auch auf den Wasserhaus-halt im Boden aus. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnamen analog zum Schutzgut Boden auszugleichen.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes 'Kleve' ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamem Umgangs mit grundwasser-gefährdenden Stoffen keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in das Regensickerbecken im Süden des Plangel-tungsbereiches eingeleitet.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der Pla-nung nicht zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

In seiner Grundausprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Prognose

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung bleibt weitgehend ungehindert. Bei Umsetzung der Planung sind insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet ist im östlichen Teil bereits als Gewerbegebiet bebaut und im westlichen Teil eine am Ortsrand gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Die Knicks im Plangebiet sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart. Auf eine weitergehende Eingrünung an der südlichen Plangebietsgrenze wird verzichtet, da die Gemeinde Schenefeld eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden bis zur B 430 plant. Zu diesem Zweck wurden die erforderlichen Flächen von der Gemeinde Pöschendorf eingemeindet, siehe Kapitel 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“.

Prognose

Durch die Planung wird landschaftlicher Freiraum in Anspruch genommen. Die Realisierung eines Gewerbegebietes auf der bisherigen Freifläche erfolgt in einem bereits entsprechend durch Gewerbenutzung geprägten Bereich. Die Gebäude fügen sich in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung ein. Knicks als positiv prägende Landschaftselemente werden teilweise beseitigt. In den Randbereichen bleiben diese erhalten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Nach Angaben des Archäologischen Landesamt in Schleswig (Schreiben des Archäologischen Landesamtes an das Planungsbüro Sass & Kollegen GmbH vom 01.03.2017 im Rah-

men der Beteiligung zur Bauleitplanung) befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet. „Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes“ (Zitat aus o.a. Schreiben).

Der Planungsträger bzw. Vorhabensträger sollte sich daher frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Prognose

Beeinträchtigungen von Kulturgütern hinsichtlich des archäologischen Interessensgebietes sind vermeidbar, wenn vor Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem Archäologischen Landesamt erfolgt.

Zudem wird auf das grundsätzlich geltende Gebot des § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle 1 kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Auswirkungen auf Erholungseignung	o
Immissionen	Schallimmissionen	+
Biotope, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung, Verlust von Knickabschnitten	+ +++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, teilw. Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, teilw. Verlust von Knickbestand, Erhaltung randlicher Knicks	+++
Kultur-, Sachgüter	Archäologisches Interessengebiet, Landwirtschaftliche Nutzung wird durch bauliche Nutzung abgelöst	o +
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Gemeinde Schenefeld verfügt als ländlicher Zentralort über eine traditionell gute Gewerbestruktur mit Entwicklungsbedarf. Im Zuge dessen gibt es Bestrebungen, das Gewerbegebiet Schenefeld-Süd um die Flächen südlich des Plangebietes zu erweitern.

Die Gemeinde verfügt zurzeit über keine weiteren Bauflächen für Gewerbebetriebe.

Die Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt auch bei Entwicklung des Gesamtgebietes primär über die Straße Schäferkoppel als Erschließungsachse. Von hier ausgehend erfolgt die weitere Erschließung in Abschnitten in Richtung Ortsrand.

Das Gebiet zwischen Schäferkoppel und Ortsrand soll deshalb als Gewerbegebiet weiter entwickelt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen südlich der Straße Schäferkoppel, um die Erweiterung des ansässigen Betriebes für einen Baumschul-Onlinehandel auf den Flächen zu ermöglichen. Aufgrund der Anforderungen einer Betriebserweiterung sind die Standortalternativen bereits auf die Nachbarflächen des Betriebsstandortes begrenzt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Schenefeld die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

Planinhalt

Als alternative Planung innerhalb des Plangebietes wäre es denkbar, abweichend von der in benachbarten Gewerbegebieten etablierten Bauweise, eine geringere Baudichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes und ggf. größeren Abständen zu randlichen Knicks zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer.

Dies hätte andererseits zwangsläufig zur Folge, dass der Bedarf an Baufläche in diesem Plangebiet in nur geringerer Weise gedeckt werden könnte. Um dann einen gleichen Umfang an Baufläche und –grundstücken anbieten zu können, müssten zusätzliche Flächen an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes erschlossen werden, mit entsprechenden Folgen für die Umwelt. Dies brächte verglichen mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich eher Nachteile bezogen auf die Umweltschutzgüter mit sich.

Eine Erhaltung der beiden mittig durch das Baugebiet verlaufenden Knicks ist aufgrund der Anforderungen des Planungszieles an die Flächendimensionierung des Gewerbegebietes nicht umsetzbar. Im Zuge der Anbindung der Erschließung an die Straße Schäferkoppel sind Durchbrüche in dem straßenparallelen Knick unumgänglich.

Zu den randlichen zu erhaltenden Knicks werden Baufreihalteflächen von mindestens 3 m Breite festgesetzt (vgl. Kapitel 4.4.1 des Umweltberichtes). Zudem sind Erhaltungs- und Pflegevorschriften zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden so vermieden.

Jedoch ist am südöstlichen Rand des Gebietes mit bereits bestehender Bebauung ein geringerer Abstand zum Knick eingehalten worden, der den 3 m-Abstand unterschreitet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Knickabschnittes sind demzufolge nicht auszuschließen. Für diesen Knickabschnitt ist daher die Aufhebung des Schutzstatus als Knick mit entsprechendem,

außerhalb des Plangebietes nachgewiesenem Ausgleich, erforderlich. Mit dem Ziel der Erhaltung des Gehölzbestandes ohne Biotopschutz werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

4.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

4.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Entwicklung einer Baufläche an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung würde unterbleiben. Eine erhebliche Änderung des Ist-Zustandes der Umwelt wäre nicht zu erwarten.

Die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht möglich.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Boden

Der Boden der Abstandsflächen zu den randlichen, zu erhaltenden Knicks bleibt gemäß Festsetzung dauerhaft unversiegelt. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Bereiche auch während der Bauphase nicht durch Zwischenlagerung, Verunreinigungen oder Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben zu beachten sind. Sie ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. aus naturschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen

und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher folgende Vorgaben im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung zu beachten.

- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung-, Freiland-, Garten-, Grünflächen etc.
- Schädliche Bodenverdichtungen/ Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.
- Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/ nasser Witterung.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung
- Sinnvolles Bodenmanagement
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

Orts- und Landschaftsbild

Die Erhaltung der randlichen Knicks führt zur Verringerung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen wird sichergestellt, dass die Gebäude im Plangebiet sich in den in benachbarten Gewerbegebieten vorhandenen Gebäudebestand einpassen.

Knickerhaltung, -schutz und –pflege, Gehölzerhaltung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der randlichen, zu erhaltenden Knicks werden textliche Festsetzungen getroffen, die im Folgenden erläutert werden (vgl. Bebauungsplan Text (Teil B)).

- Baufreihalteflächen

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind die Errichtung von baulichen Anlagen, von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO, von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Entlang der Knicks sind in der Planzeichnung Baufreihalteflächen in mindestens 3 m Breite, im Bereich von Überhängen am südlichen Rand bis 5 m Breite, festgesetzt.

Der Wurzelbereich der Knickgehölze und Bäume wird so vor Beeinträchtigungen geschützt. Zudem werden die Gehölze vor verschiedenen weiteren Beeinträchtigungen wie z.B. Beschattung durch bauliche Anlagen geschützt.

- Erhaltung und Pflege der Knicks

Die naturschutzrechtlich geschützten, zu erhaltenden Knicks sind auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 13.06.2013 i. d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

In dem Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ wird die sachgerechte Pflege der Knicks beschrieben, die die Funktionen der Knicks im Naturhaushalt und im Landschaftsbild nachhaltig sichern soll. Die randlichen Knicks liegen mindestens etwa hälftig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, grenzen direkt an das gewerbliche Baugebiet an und werden Teil der Gewerbegrundstücke. Die Aufgabe des Schutzes und der Pflege der Knicks geht somit auf die Eigentümer der Gewerbegrundstücke über. In den Kaufverträgen werden diese auf die Pflicht hingewiesen, die Knicks zu schützen und sachgerecht zu pflegen und es werden ihnen Hinweise zur sachgerechten Pflege ausgehändigt. Die Gemeinde Schenefeld wird so dafür Sorge tragen, dass der gesetzlich verankerte Knickschutz umgesetzt wird.

Die Durchführungsbestimmungen zur Pflege werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Knicks dürfen nur alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Das „Auf den Stock setzen“ ist das Abschneiden von Gehölzen eine Handbreit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag im Rhythmus von 10 – 15 Jahren zur nachhaltigen Pflege des Gehölzbestandes.

Das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen ist senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Wallfuß zulässig.

Das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre sowie das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar (gesetzliche Schutzfrist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 27 a LNatSchG).

Diese Regeln sollen ausreichenden Entwicklungsraum der Gehölze auch als Tierlebensraum sowie die Funktionen im Landschaftsbild sichern. Die Schutzfrist zwischen 1. März und Ende September dient dem Schutz brütender Vögel und anderer wildlebender Tiere und ist im Naturschutzrecht festgelegt.

Zum Schutz der Knicks, die den Wall mit seiner gesamten Vegetation und einem Knicksaum umfassen, sind Maßnahmen untersagt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dazu gehören u.a. das Ablagern von Material jeglicher Art einschließlich Gartenabfall, Versiegelungen einschließlich Pflasterungen, Gehwegplatten etc. und die Bepflanzung mit Gehölzen nicht heimischer Arten.

Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Des Weiteren wird auf die ‚Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz‘ verwiesen (derzeit geltende Fassung: Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.06.2013).

- Erhaltung als Gehölzstreifen

Der Knickabschnitt im Südosten des Plangebietes, am südlichen Rand des Flurstückes 7/9 wird als Gehölzstreifen erhalten.

4.4.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Es wird von zusätzlich ermöglichter Flächenversiegelung im Umfang von insgesamt 25.210 m² ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Dadurch ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von **12.605 m²** für die Bodenversiegelung.

Knickverlust

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickaustausch durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Insgesamt beläuft sich der erforderliche Ausgleich durch Neuanlage von Knick auf **866 m** Länge.

Ausgleich Bodenversiegelung

- externer Ausgleich

Im Gebiet der Gemeinde Schenefeld wurde aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit keine Möglichkeit gefunden, die Kompensation der Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung zu erbringen. Im Ergebnis der weiteren Flächensuche werden auf folgender Fläche im Gemeindegebiet Kaaks, Gemarkung Eversdorf, in etwa 5,4 km Entfernung südlich des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Kompensationsfläche Eversdorf-Süd, Gemeinde Kaaks, Gemarkung Eversdorf

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 40/20 der Flur 2, Gemarkung Eversdorf werden Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 30 durchgeführt.

Die Fläche mit rund 12.600 m² Flächengröße ist im Bestand intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche. Sie ist allseits umgeben von Wald (siehe Lage auf Luftbild Abbildung 9).



Abb. 9: Lage Fläche Bodenausgleich in Eversdorf-Süd, Gemeinde Kaaks

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Die Fläche von **12.600 m²** Flächengröße wird als Ausgleichsfläche zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch festgelegt.

Die Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt (Sukzession).

Ausgleich Knickverlust

- externer Ausgleich

Im Gebiet der Gemeinde Schenefeld wurde aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit keine Möglichkeit gefunden, den Knickausgleich zu erbringen.

Im Ergebnis der weiteren Flächensuche werden in folgenden drei Bereichen Knickneuanlagen durchgeführt und dem Knickverlust im Bebauungsplan zugeordnet. Die Bereiche liegen in Pöschendorf in 0,3 km Entfernung sowie in Eversdorf und in Hohenaspe in jeweils 5,4 km Entfernung südlich des Plangebietes (siehe Übersichtskarte Abbildung 10).

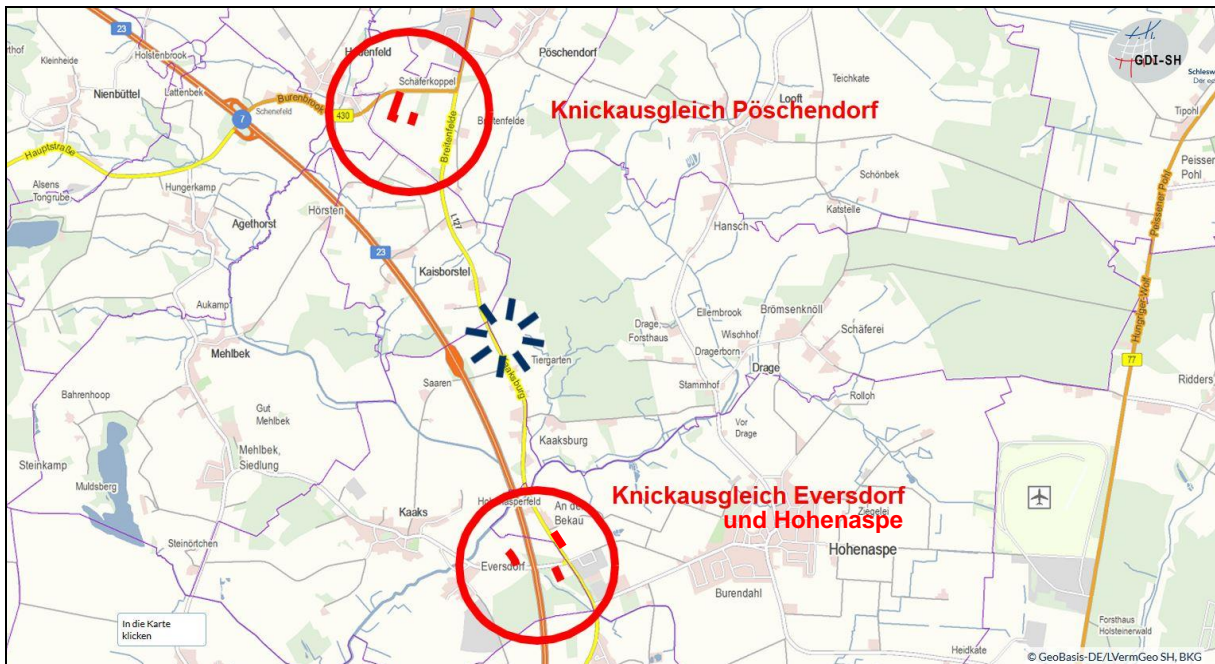


Abb. 10: Übersichtskarte Knickausgleich

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Knickneuanlage in Pöschendorf

Die Fläche zur Knickneuanlage liegt im Gebiet der Gemeinde Pöschendorf, Gemarkung Pöschendorf, Flur 7, Flurstück 40/3. Dort wird neuer Knick in drei Abschnitten auf insgesamt 480 m Länge angelegt. Entlang des 130 m langen Knickabschnitts im Südosten des Flurstücks 40/3 der Flur 7 Gemarkung Pöschendorf ist ein jeweils 5,0 m breiter Streifen, gemessen vom Knickfuß, von der aktuellen Baumschul-/Weihnachtsbaumkulturnutzung freizustellen.



Abb. 11: Lage Knickausgleich Pöschendorf

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Knickneuanlage in Eversdorf- Nord

Die Fläche zur Knickneuanlage liegt im Gebiet der Gemeinde Kaaks, Gemarkung Eversdorf, Flur 2, Flurstücke 12/3, 1/16. Dort wird neuer Knick auf 175 m Länge angelegt.

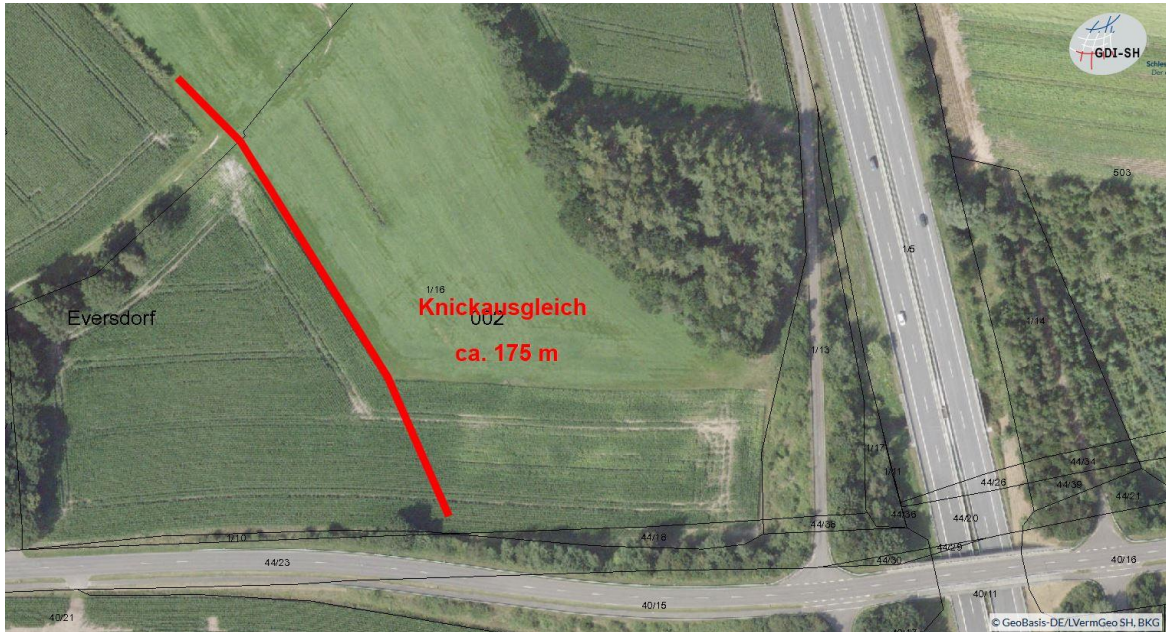


Abb. 12: Lage Knickausgleich Eversdorf- Nord

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Knickneuanlage in Eversdorf- Süd

Die Fläche zur Knickneuanlage liegt im Gebiet der Gemeinde Kaaks, Gemarkung Eversdorf, Flur 2, Flurstück 40/20. Dort wird neuer Knick auf 160 m Länge angelegt.

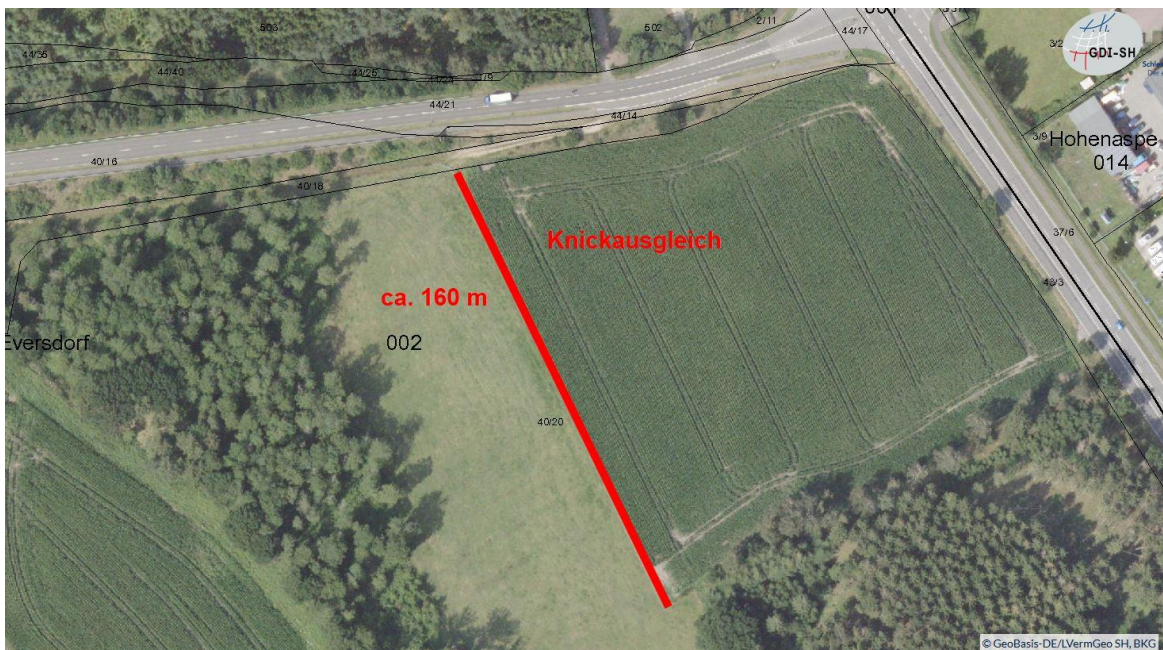


Abb. 13: Lage Knickausgleich Eversdorf- Süd

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Knickneuanlage in Hohenaspe

Die Fläche zur Knickneuanlage liegt im Gebiet der Gemeinde Hohenaspe, Gemarkung Hohenaspe, Flur 1, Flurstück 71/4. Dort wird neuer Knick auf 148 m Länge angelegt. An der Westseite des neuanzulegenden Knicks ist ein Abstand von 3,0 m zwischen Knickfuß und Radweg einzuhalten.



Abb. 14: Lage Knickausgleich Hohenaspe

Ausschnitt Digitaler Atlas Nord

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage

Es werden landschaftstypische Knicks angelegt und auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 13.06.2013 i.d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft erhalten und gepflegt. Die Anlage und Pflege des Knicks erfolgt nach fachlichen Standards gemäß Knickerlass 2013 mit Anhängen A bis D.

Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen.

In den Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt.

Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks des Naturraumes Itzehoer Geest, in dem die Gemeinden Pöschendorf und Kaaks liegen, ist im Folgenden aufgeführt.

Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks, hier der Buchen-Hasel-Knicks. (nach Eigner, Jürgen 1978: „Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein“ in: Die Heimat, Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von SH u. HH, 85. Jahrg., Nr. 10/11)

Die Buchen-Hasel-Knicks besiedeln in Schleswig-Holstein den westlichen Rand der Jungmoräne, auf die holsteinische Altmoräne übergreifend (Schleswigsche Vorgeest, Itzehoer Geest).

Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel	(Corylus avellana)
Rotbuche	(Fagus sylvestris)

Dazu kommen weitere Arten einheimischer Sträucher, u.a.:

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schlehdorn	(Prunus spinosa)
Stieleiche	(Quercus robur)

Bilanzierung der Knickneuanlage

Bereich	Gemeinde	Flurstücksangaben	Länge Knickneuanlage (m)
Pöschendorf	Pöschendorf	Gemarkg. Pöschendorf, Flur 7, Flst. 40/3	480
Eversdorf-Nord	Kaaks	Gemarkg. Eversdorf, Flur 2, Flst. 12/3, 1/16	175
Eversdorf-Süd	Kaaks	Gemarkg. Eversdorf, Flur 2, Flst. 40/20	160
Hohenaspe	Hohenaspe	Gemarkg. Hohenaspe, Flur 1 Flstck 71/4	148
Länge Knickneuanlage gesamt (m)			963

Der Ausgleichsbedarf durch Knickverlust beträgt 950 m Länge. Die nachgewiesene Knickneuanlage umfasst 963 m Länge.

Fazit Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) in der Größenordnung von 12.605 m² (vgl. Ermittlung im Abschnitt weiter oben) wird durch die Ausgleichsmaßnahmen in Eversdorf-Süd, Gemeinde Kaaks, auf 12.600 m² Fläche gedeckt. Die Differenz von 5 m² Fläche wird als vernachlässigbar angesehen.

Dem Ausgleichsbedarf durch Knickverlust im Umfang von 950 m Länge Knickneuanlage stehen nachgewiesene Knickneuanlagen auf 963 m Länge gegenüber.

Es erfolgt damit in allen Schutzgütern ein ausreichender Ausgleich. Der Zugriff auf die externen Ausgleichsflächen wird über eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber des

Baumschulbetriebes und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche gesichert, die dieser Begründung als **Anlage 3** beigelegt ist.

4.5 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.5.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Knickerhaltungen sowie die Schutz- und Pflegemaßnahmen für Knicks im Plangebiet sowie die Anlage der externen Ausgleichsfläche ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ der Gemeinde Schenefeld liegt westlich der Bundesstraße 430 (B 430) und südlich der Straße Schäferkoppel. Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich direkt an das Gebiet der Nachbargemeinde Pöschendorf.

Abgesehen von der Überlagerung der Fläche des bisherigen Betriebsgeländes schließt das Plangebiet direkt westlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 an, in dem sich ein Musikinstrumentenbetrieb als auch der Baumschulbetrieb niedergelassen haben.

Das Plangebiet ist insgesamt 6,2 ha groß. Über den bereits bebauten Teil im östlichen Bereich hinaus besteht das Plangebiet aus derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Knicks.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung sowie im Schutzgut Biotope durch den Verlust von Knickabschnitten zu erwarten. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung und zur Beseitigung von Knicks wird durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erbracht.

Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg beantragt.

Die randlichen Knicks werden zum überwiegenden Anteil erhalten und geschützt.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verändert.

Schallimmissionen werden auf Grundlage eines Schalltechnischen Gutachtens durch passive Schallschutzmaßnahmen vermindert.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schenefeld, den _____

Der Bürgermeister

Anlagen

1. Schalltechnische Untersuchung, Entwurf vom 21.11.2016, Taubert und Ruhe GmbH, Pinneberg
2. Geruchsgutachten vom 20.07.2017, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG, Hamburg
3. Vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der externen Ausgleichsflächen vom 21.11.2017